



8.9.2020

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität
und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches
Klimagesetz)
(COM(2020)0080 – C9-0077/2020 – 2020/0036(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Asger Christensen

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Das europäische Klimagesetz ist der wichtigste Rechtsakt des europäischen Grünen Deals. Mit ihm soll nicht nur das Ziel der Klimaneutralität erreicht, sondern es sollen auch Wachstum und Beschäftigung in der gesamten EU gefördert werden. Gleichzeitig muss der Übergang zur Klimaneutralität gerecht und inkludierend gestaltet werden.

Die Landwirtschaft ist von strategischer Bedeutung für die EU und die Ernährungssicherheit weltweit, aber auch der Wirtschaftszweig, der den Folgen des Klimawandels am stärksten ausgesetzt ist. Daher sollte mit dem EU-Klimagesetz gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris ein Rahmen für die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten geschaffen werden, mit dem die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung ohne Gefährdung der Nahrungsmittelerzeugung gefördert wird. In diesem Artikel wird hervorgehoben, dass es eines ganzheitlichen Ansatzes für den Klimaschutz und die Nahrungsmittelerzeugung bedarf, bei dem in Bezug auf Klimaänderungen Anpassungsmaßnahmen, die Widerstandsfähigkeit und Eindämmungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Land- und Forstwirtschaft sind die einzigen beiden Wirtschaftszweige, die sowohl als CO₂-Emittenten als auch als CO₂-Senken fungieren, und müssen als wichtige Triebkräfte betrachtet werden. In diesen Wirtschaftszweigen sind umfangreiche Forschung und Entwicklung erforderlich, damit das Potenzial technologischer Innovationen voll ausgeschöpft werden kann. Es besteht Bedarf an umfassender Forschung und Entwicklung sowohl in der pflanzlichen als auch in der tierischen Erzeugung, etwa in der Pflanzenzucht für neue und widerstandsfähigere Kulturen und Gräser, die mehr CO₂ binden, und an der Biogas- und Biomasseverwertung. Die Verfahren zur Messung der Treibhausgasemissionen sollten verbessert werden.

Der Abbau von Treibhausgasen und negative Emissionen sind von größter Bedeutung. Derzeit werden der Abbau von Treibhausgasen und Emissionsreduktionen auf den CO₂-Märkten in gleicher Weise behandelt. Eine Tonne CO₂, die aus der Atmosphäre entfernt wird, sollte jedoch anders bepreist werden als eine Tonne CO₂, die nicht in die Atmosphäre freigesetzt wird. Um den Abbau von Treibhausgasen auszuweiten, sollte die Kommission prüfen, ob der Abbau von Treibhausgasen und negative Emissionen auf den CO₂-Märkten der EU und weltweit separat gehandelt werden können. Durch den Handel mit negativen Emissionen könnten erhebliche Finanzmittel für den Klimaschutz generiert werden.

Außerdem ist es notwendig, die klimaeffiziente Erzeugung in der EU, auch in der Landwirtschaft, zu fördern und deutlich herauszustellen. Die Zertifizierung durch Dritte ist ein pragmatischer Ansatz zur Lösung eines schwierigen Problems und würde darauf abzielen, die zusätzlichen Anstrengungen der Akteure, einschließlich der Landwirte und Genossenschaften, zur Verringerung der CO₂-Emissionen bei der nachhaltigen Nahrungsmittelerzeugung zu würdigen. So würde zudem sichergestellt, dass alle Mitgliedstaaten die gleichen Vorgaben anwenden.

Zur Verbesserung der Verordnung werden mehrere Änderungsanträge eingereicht. Mit diesen Änderungsanträgen soll insbesondere Folgendes erreicht werden:

- Es soll sichergestellt werden, dass das Ziel der Klimaneutralität für die Union als Ganzes und für jeden einzelnen Mitgliedstaat festgelegt wird, um für die EU als Ganzes ein höheres Ambitionsniveau festzulegen.
- Es soll ein „Grundsatz der Politikkohärenz“ für alle im Grünen Deal vorgesehenen Initiativen eingeführt werden. Nach diesem Grundsatz sollten die in der Verordnung verankerten Überlegungen zur Festlegung des Zielpfads für die Klimaneutralität für alle Initiativen des Grünen Deals gelten.
- Bei den erforderlichen Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene – auch bei der Festlegung der Aufteilung der Emissionsreduktionen und des Abbaus von Treibhausgasen auf die politischen Instrumente des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EHS) und die nicht unter das EHS fallenden Instrumente – sollten dieselben Überlegungen berücksichtigt werden.
- Angesichts der COVID-19-Krise sollte die Kommission verpflichtet werden, bei der Festlegung des Zielpfads für die Klimaneutralität die sichere Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Preisen zu berücksichtigen.
- Die Union und die Mitgliedstaaten sollten den Landwirten die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erleichtern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen und eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung ohne Gefährdung der Nahrungsmittelerzeugung fördern.
- Die Kommission sollte im Anschluss an eine Bewertung, ob ein bindendes Zwischenziel für 2040 festgelegt werden muss, einen Legislativvorschlag vorlegen, in dem die bis 2040 zu erreichenden Werte sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.
- Es sollte eine Zertifizierung durch Dritte vorgesehen werden, um in der EU eine gemeinsame Vorgabe für eine klimaeffiziente Erzeugung festzulegen. Die Festlegung gemeinsamer Vorgaben ist auch eine Möglichkeit, Landwirte und Genossenschaften zu belohnen, denen es gelingt, bei geringeren THG-Emissionen mehr zu erzeugen und mithin den Klimafußabdruck einer Produktionseinheit so klein wie möglich zu halten.
- Es sollte die Anforderung vorgesehen werden, Alternativen zu der auf fossilen Brennstoffen basierten Wirtschaft zu ermitteln. In der biobasierten Kreislaufwirtschaft gibt es erneuerbare Materialien, durch die fossile Rohstoffe ersetzt werden können.

Zudem wurde ein Änderungsantrag eingereicht, in dem die Kommission aufgefordert wird, den Zielpfad zur Verwirklichung der Klimaneutralität nicht mit einem delegierten Rechtsakt, sondern mit einem Legislativvorschlag vorzulegen. Ein solcher delegierter Rechtsakt beträfe wesentliche Aspekte der Verordnung, die als solche nicht Gegenstand einer Befugnisübertragung zum Erlass eines delegierten Rechtsakts sein dürfen.

Darüber hinaus ist es wichtig, solide Geschäftsideen auszuwählen und in Zusammenarbeit mit künftigen Unternehmern, die auf den neuen Märkten Fuß fassen wollen, Fahrpläne zu erstellen. Auf regionaler Ebene sollte ein Netz zur Unterstützung von Start-up-Unternehmen in Form maßgeschneiderter Schulungen und Beratungsdienste geschaffen werden.

Infolge der zeitlichen Zwänge ergab sich bislang leider keine Gelegenheit, sich bei der

Ausarbeitung dieser Stellungnahme mit den anderen Fraktionen oder Interessenträgern ins Benehmen zu setzen. Sämtliche Beiträge sind sehr willkommen und werden bei der Abfassung von Kompromissänderungsanträgen berücksichtigt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal¹⁹ eine neue Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. ***Außerdem sollen*** das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig muss dieser Übergang gerecht und ***inklusiv*** sein, ohne dass jemand ***zurückgelassen*** wird.

Geänderter Text

(1) Die Kommission stellte in ihrer Mitteilung vom 11. Dezember 2019 über den europäischen Grünen Deal¹⁹ eine neue Wachstumsstrategie vor, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist. ***Das europäische Klimagesetz ist der wichtigste Rechtsakt des europäischen Grünen Deals. Das Gesetz sollte daher dazu dienen, nachhaltiges Wachstum und dauerhafte Beschäftigung in der gesamten Union zu fördern und gleichzeitig das Ziel der Klimaneutralität zu verwirklichen. Mit der neuen Wachstumsstrategie soll*** das Naturkapital der Union geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Gleichzeitig muss dieser Übergang gerecht und ***inkludierend*** sein, ohne dass jemand ***vernachlässigt*** wird, ***wobei ein besonderer Schwerpunkt auf ländliche, abgelegene und städtische Gebiete zu legen ist.***

¹⁹ Mitteilung der Kommission: Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

¹⁹ Mitteilung der Kommission: Der europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final vom 11. Dezember 2019.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade²⁰ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. Er bestätigt, dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen und dass die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss, insbesondere um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern. Der Globale Bewertungsbericht 2019 des Weltbiodiversitätsrats (IPBES)²¹ belegt den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt, für den der Klimawandel der dritt wichtigste Faktor ist²².

²⁰ IPCC, 2018: Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change,

Geänderter Text

(2) Der Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade²⁰ liefert eine fundierte wissenschaftliche Grundlage für die Bekämpfung des Klimawandels und verdeutlicht, dass noch mehr für den Klimaschutz getan werden muss. Er bestätigt, dass die Treibhausgasemissionen dringend reduziert werden müssen und dass die Erwärmung durch den Klimawandel auf 1,5 °C begrenzt werden muss, insbesondere um die Wahrscheinlichkeit extremer Wetterereignisse zu verringern. Der Globale Bewertungsbericht 2019 des Weltbiodiversitätsrats (IPBES)²¹ **zeigt auf, dass die nachhaltige Nutzung der Natur entscheidend ist, wenn es gilt, sich an die gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems anzupassen und deren Folgen abzumildern, und** belegt den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt **und Ökosystemen**, für den der Klimawandel der dritt wichtigste Faktor ist²².

²⁰ IPCC, 2018: Global Warming of 1.5°C. An IPCC Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C above pre-industrial levels and related global greenhouse gas emission pathways, in the context of strengthening the global response to the threat of climate change,

sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)].

²¹ IPBES 2019: Global Assessment on Biodiversity and Ecosystem Services. Europäische Umweltagentur:

²² The European environment – state and outlook 2020 (Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020) (Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der EU, 2019).

sustainable development, and efforts to eradicate poverty [Masson-Delmotte, V., P. Zhai, H.-O. Pörtner, D. Roberts, J. Skea, P.R. Shukla, A. Pirani, W. Moufouma-Okia, C. Péan, R. Pidcock, S. Connors, J.B.R. Matthews, Y. Chen, X. Zhou, M.I. Gomis, E. Lonnoy, T. Maycock, M. Tignor und T. Waterfield (Hrsg.)].

²¹ IPBES 2019: Global Assessment on Biodiversity and Ecosystem Services. Europäische Umweltagentur:

²² The European environment – state and outlook 2020 (Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020) (Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der EU, 2019).

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein festes langfristiges Ziel ist von entscheidender Bedeutung, damit zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, zur **Beschäftigung**, zum Wachstum und zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen wird und **in** fairer und kosteneffizienter **Weise** auf **das Temperaturziel** des Klimaschutzübereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), das im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossen wurde, **hingearbeitet** wird.

Geänderter Text

(3) Ein festes langfristiges Ziel ist von entscheidender Bedeutung, damit zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel, zur **Erhaltung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen**, zum Wachstum und zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen wird und **ein** fairer und kosteneffizienter **Übergang im Hinblick auf die Verwirklichung des Temperaturziels** des Klimaschutzübereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“), das im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossen wurde, **sichergestellt** wird.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Das Übereinkommen von Paris enthält das langfristige Ziel, den weltweiten Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen²³; ferner wird darin betont, **wie wichtig** es ist, sich an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen anzupassen²⁴ und die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen²⁵.

²³ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris.

²⁴ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris.

²⁵ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Klimaschutzmaßnahmen der

Geänderter Text

(4) Das Übereinkommen von Paris enthält das langfristige Ziel, den weltweiten Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen²³; ferner wird darin betont, **dass es wichtig** ist, sich an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen anzupassen²⁴, **die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen und eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung auch durch Anpassungs- und Eindämmungsmaßnahmen in der Landwirtschaft so zu fördern, dass die Widerstandsfähigkeit, die Nahrungsmittelerzeugung in der EU und die Lebensmittelsicherheit gestärkt werden**, und die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen²⁵.

²³ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von Paris.

²⁴ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris.

²⁵ Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris.

(5) Die Klimaschutzmaßnahmen der

Union und der Mitgliedstaaten zielen darauf ab, im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gemäß den Zielen des Übereinkommens von Paris die Menschen und den Planeten, das Wohlergehen, den Wohlstand, die Gesundheit, die Lebensmittelsysteme, die Integrität der Ökosysteme und die biologische Vielfalt vor der Bedrohung durch den Klimawandel zu schützen, den Wohlstand innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten zu maximieren, die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu erhöhen und ihre Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern.

Union und der Mitgliedstaaten zielen darauf ab, im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und gemäß den Zielen des Übereinkommens von Paris die Menschen und den Planeten, das Wohlergehen, den Wohlstand, die Gesundheit, **die Landwirtschaft der Union, die Lebensmittelsysteme, den ländlichen Raum, die Forstwirtschaft**, die Integrität der Ökosysteme und die biologische Vielfalt vor der Bedrohung durch den Klimawandel zu schützen, den Wohlstand innerhalb der Belastungsgrenzen des Planeten zu maximieren, die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu erhöhen und ihre Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern. **Mit der richtigen finanziellen und technologischen Unterstützung sind die Land- und Forstwirtschaft ein fester Bestandteil der Lösung zur Verwirklichung der Ziele der Union, insbesondere wegen ihrer CO₂-Absorptionskapazität.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Zur Verwirklichung der Klimaneutralität sollten alle Wirtschaftszweige ihren Beitrag leisten. Angesichts der Bedeutung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs für die Treibhausgasemissionen ist der Übergang zu einem nachhaltigen, erschwinglichen und sicheren Energiesystem, das auf einem gut funktionierenden Energiebinnenmarkt beruht, ganz entscheidend. Digitaler Wandel, **technologische** Innovation sowie Forschung und Entwicklung sind ebenfalls wichtige Triebkräfte für die Verwirklichung des Ziels der

Geänderter Text

(6) Zur Verwirklichung der Klimaneutralität **und der Ziele des Übereinkommens von Paris** sollten alle Wirtschaftszweige ihren Beitrag leisten, **wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Reduzierung der Emissionen aus fossilen Brennstoffen liegen sollte.** Angesichts der Bedeutung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs für die Treibhausgasemissionen ist der Übergang zu einem nachhaltigen, erschwinglichen und sicheren Energiesystem, das auf einem gut funktionierenden Energiebinnenmarkt beruht, ganz entscheidend. Digitaler Wandel, **ein erweiterter Zugang zu**

Klimaneutralität.

technologischer Innovation sowie Forschung und Entwicklung sind ebenfalls wichtige Triebkräfte für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität. ***Auch die Land- und Forstwirtschaft als die einzigen Wirtschaftszweige, die sowohl als CO₂-Emittenten als auch als CO₂-Senken fungieren, müssen als wichtige Triebkräfte betrachtet werden. In diesen Wirtschaftszweigen sind umfangreiche Forschung und Entwicklung erforderlich, damit das gesamte Potenzial vorhandener Lösungen und der volle Umfang technologischer Innovationen ausgeschöpft werden können. Besonderes Augenmerk sollte auch darauf gelegt werden, Materialien, für deren Herstellung große Mengen fossiler Ressourcen verbraucht werden, durch erneuerbare und biologische Materialien aus der Forst- und Landwirtschaft und durch CO₂-arm hergestellte Materialien zu ersetzen. Die Kommission sollte eine Definition natürlicher und anderer CO₂-Senken vorlegen.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Um mehr Klarheit zu schaffen, sollte die Kommission eine Definition natürlicher und anderer CO₂-Senken vorlegen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Darüber hinaus stellte die

(8) Darüber hinaus stellte die

Kommission in ihrer Mitteilung vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle: Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ eine Vision vor, wonach es in der Union kostenwirksam gelingen kann, durch einen sozial gerechten Übergang bis zum Jahr 2050 Netto-Treibhausgasemissionen von null zu erreichen.

Kommission in ihrer Mitteilung vom 28. November 2018 mit dem Titel „Ein sauberer Planet für alle: Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“ eine Vision vor, wonach es in der Union kostenwirksam gelingen kann, durch einen sozial gerechten Übergang bis zum Jahr 2050 Netto-Treibhausgasemissionen von null zu erreichen. ***Steigt die Weltbevölkerung bis 2050 um 30 %, kommt der Landwirtschaft in diesem Zusammenhang eine entscheidende Aufgabe dabei zu, genug Nahrungsmittel zu erzeugen, um eine mögliche Krise zu verhindern.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Union ist ein weltweiter Vorreiter beim Übergang zur Klimaneutralität und ist entschlossen, unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich der Klimadiplomatie, dazu beizutragen, dass weltweit ehrgeizigere Ziele festgelegt werden und die globale Reaktion auf den Klimawandel gestärkt wird.

Geänderter Text

(10) Die Union ist eine weltweite Vorreiterin beim Übergang zur Klimaneutralität und ist entschlossen, ***ihn auf gerechte, sozial ausgewogene und inkludierende Weise zu bewerkstelligen, und*** unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich der Klimadiplomatie, ***der Handelspolitik und externer Klimaschutzmaßnahmen,*** dazu beizutragen, dass weltweit ehrgeizigere Ziele festgelegt werden und die globale Reaktion auf den Klimawandel gestärkt wird, ***um die Mobilisierung der globalen Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen für alle Wirtschaftszweige zu unterstützen, insbesondere für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel in der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern, die unter mangelndem Zugang zu dieser Finanzierung leiden^{32a}. Die Union passt ihre Handelspolitik an und achtet dabei***

auch darauf, ihre Grundsätze in multilateralen Foren zur Sprache zu bringen und in bilateralen Handelsabkommen zu konkretisieren, in denen der Zugang zum Binnenmarkt stets von strengeren Produktionsnormen in allen Wirtschaftszweigen, insbesondere in der Landwirtschaft, abhängig gemacht werden muss, damit das Phänomen der importierten Umweltverschmutzung nicht eintritt und ihre Handelspartner strengere Produktionsnormen einführen.

32a

<http://www.fao.org/3/CA2698EN/ca2698en.pdf>

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Das Europäische Parlament forderte, dass der notwendige Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis spätestens 2050 verwirklicht und zu einer europäischen Erfolgsgeschichte wird³³, und rief den Klima- und Umweltnotstand aus³⁴. Der Europäische Rat verständigte sich in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019³⁵ auf das Ziel, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris eine klimaneutrale Union zu erreichen, wobei er auch anerkannte, dass günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen und der Übergang erhebliche öffentliche und private Investitionen erfordert. Der Europäische Rat ersuchte die Kommission ferner, so früh wie möglich im Jahr 2020 einen Vorschlag für die langfristige Strategie der Union auszuarbeiten, damit diese vom Rat angenommen und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten

Geänderter Text

(11) Das Europäische Parlament forderte, dass der notwendige Übergang zu einer klimaneutralen Gesellschaft bis spätestens 2050 verwirklicht und zu einer europäischen Erfolgsgeschichte wird³³, und rief den Klima- und Umweltnotstand aus³⁴. Der Europäische Rat verständigte sich in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019³⁵ auf das Ziel, bis 2050 im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris ***gemeinsam*** eine klimaneutrale Union zu erreichen, wobei er auch anerkannte, dass günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen und der Übergang erhebliche öffentliche und private Investitionen erfordert. ***Seit dem ersten Quartal 2020 ist Europa von der COVID-19-Pandemie betroffen, die schwere sozioökonomische Auswirkungen hat und eine Erholung ungewiss erscheinen lässt.*** Der Europäische Rat ersuchte die Kommission ferner, so früh wie möglich im Jahr 2020

Nationen über Klimaänderungen vorgelegt werden kann.

einen Vorschlag für die langfristige Strategie der Union auszuarbeiten, damit diese vom Rat angenommen und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vorgelegt werden kann.

³³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (2019/2956(RSP)).

³³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (2019/2956(RSP)).

³⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand (2019/2930(RSP)).

³⁴ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand (2019/2930(RSP)).

³⁵ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019, EUCO 29/19, CO EUR 31, CONCL 9.

³⁵ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019, EUCO 29/19, CO EUR 31, CONCL 9.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Union sollte bestrebt sein, bis 2050 in der gesamten Wirtschaft ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch natürliche und technologische Lösungen in der Union herzustellen. Das unionsweite Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sollte von allen Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgt werden und die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieses Ziels zu ermöglichen. Maßnahmen auf Unionsebene werden einen großen Teil der Maßnahmen ausmachen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind.

Geänderter Text

(12) Die Union sollte bestrebt sein, bis 2050 in der gesamten Wirtschaft ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen und dem Abbau von Treibhausgasen durch natürliche und technologische Lösungen ***sowie durch den allmählichen Ausstieg aus dem Verbrauch fossiler Ressourcen*** in der Union herzustellen. Das unionsweite Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sollte von allen Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgt werden, und ***jeder Mitgliedstaat sollte sich daransetzen, für sich selbst mit Unterstützung durch gemeinsame Maßnahmen der Union Klimaneutralität zu erreichen.*** Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verwirklichung dieses Ziels zu

ermöglichen, *auch indem geprüft wird, ob auf den CO₂-Märkten Gutschriften für negative Emissionen separat gehandelt und die Preise dieser Gutschriften separat festgelegt werden können.* Maßnahmen auf Unionsebene werden einen großen Teil der Maßnahmen ausmachen, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind. *Insbesondere ist es wichtig, Möglichkeiten zu finden, um genaue Indikatoren für die Kohlenstoffbindung im Boden – dem nach den Weltmeeren (wenn auch nur vorübergehend) zweitgrößten CO₂-Speicher – zu messen und zu ermitteln. Zur Messung des Fortschritts und der konkreten Umweltauswirkungen der Beschlüsse zum Klimawandel sollte die Kommission bestrebt sein, sich auf einsatzbereite Mittel und Instrumente zur Überwachung der Treibhausgasemissionen zu stützen, zu denen auch das Europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus zählt.*

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Für öffentliche Leistungen, etwa die Kohlenstoffbindung im Zuge landwirtschaftlicher Tätigkeit, sollte die Union über die speziellen branchenbezogenen Programme sowohl kurz- als auch langfristig angemessene Haushaltsmittel für Ausgleichszahlungen und finanzielle Vergütungen sicherstellen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Anpassung ist ein Schlüsselfaktor der langfristigen weltweiten Reaktion auf den Klimawandel. Daher sollten die Mitgliedstaaten und die Union gemäß **Artikel 7** des Übereinkommens von Paris ihre Anpassungsfähigkeit verbessern, die Widerstandsfähigkeit stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen verringern sowie die positiven Nebeneffekte in Verbindung mit anderen umweltbezogenen **Politiken** und Rechtsvorschriften maximieren. Die Mitgliedstaaten sollten umfassende nationale Anpassungsstrategien und -pläne annehmen.

Geänderter Text

(14) Die Anpassung ist ein Schlüsselfaktor der langfristigen weltweiten Reaktion auf den Klimawandel. Daher sollten die Mitgliedstaaten und die Union gemäß **den Artikeln 2 und 7** des Übereinkommens von Paris ihre Anpassungsfähigkeit verbessern, die Widerstandsfähigkeit stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen verringern sowie die positiven Nebeneffekte in Verbindung mit anderen umweltbezogenen **Maßnahmen** und Rechtsvorschriften maximieren **und dabei empfindlichen Wirtschaftszweigen wie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft Rechnung tragen, die mit Blick auf Wachstum, Beschäftigung und Erzeugung unmittelbar unter den negativen Auswirkungen des Klimawandels leiden**. Die Mitgliedstaaten sollten umfassende nationale Anpassungsstrategien und -pläne annehmen, **mit denen sie den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet Rechnung tragen. In der Landwirtschaft hängen die Anpassung und die Widerstandsfähigkeit sowie die Kohlendioxidabscheidung in der Biomasse und die Kohlenstoffspeicherung im Boden auch von der Verfügbarkeit von Wasser und der Strategie für die Speicherung von Wasser ab**.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zur **Erreichung** des Ziels der Klimaneutralität sollten die Mitgliedstaaten sowie das Europäische

Geänderter Text

(15) Beim Ergreifen der einschlägigen Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene zur **Verwirklichung** des Ziels der Klimaneutralität sollten die Mitgliedstaaten sowie das Europäische

Parlament, der Rat und die Kommission dem Beitrag des Übergangs zur Klimaneutralität unter den folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen: Wohlergehen der Bürger, Wohlstand der Gesellschaft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft; sichere Energie- und Lebensmittelversorgung zu erschwinglichen Preisen; Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer nationalen Gegebenheiten und der Notwendigkeit, im Laufe der Zeit Konvergenz zu erreichen; Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs; beste verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere vom IPCC veröffentlichte Erkenntnisse; Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel bei Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen; Kosteneffizienz und Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und deren Abbau und die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit; Verbesserung der Umweltintegrität und Anhebung des Ambitionsniveaus im Laufe der Zeit.

Parlament, der Rat und die Kommission dem Beitrag des Übergangs zur Klimaneutralität unter den folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen: Wohlergehen **und Gesundheit** der Bürger; **Kosten der durch den Klimawandel bedingten unumkehrbaren Veränderungen der Ökosysteme**; Wohlstand der Gesellschaft und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft **einschließlich der Landwirtschaft; ökologische, soziale und wirtschaftliche Kosten der Untätigkeit und verzögerter Klimaschutzmaßnahmen; Maximierung der Energie- und Ressourceneffizienz**; sichere Energie- und Lebensmittelversorgung **in der EU** zu erschwinglichen Preisen; **Übergang zu einer biobasierten Kreislaufwirtschaft und nachwachsenden Erzeugnissen**; **Anpassung der Erzeugungssysteme der Union, auch in der Landwirtschaft**; Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer nationalen Gegebenheiten, **insbesondere ihres Anteils an Schutzgebieten im Rahmen von Natura 2000 sowie an bewaldeten Gebieten** und der Notwendigkeit, im Laufe der Zeit Konvergenz zu erreichen; Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten **sowie einer raumordnungspolitisch inkludierenden und unter den ländlichen und städtischen Gebieten und Gemeinschaften gleichberechtigten** Gestaltung des Übergangs; beste verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere vom IPCC veröffentlichte Erkenntnisse; Notwendigkeit, Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel bei Investitions- und Planungsentscheidungen zu berücksichtigen; Kosteneffizienz und Technologieneutralität im Hinblick auf die Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und deren Abbau und die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit; Verbesserung der Umweltintegrität und

Anhebung des Ambitionsniveaus im Laufe der Zeit.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Wälder sind beim Übergang zur Klimaneutralität von entscheidender Bedeutung. Die nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung ist für den kontinuierlichen Abbau von Treibhausgasen aus der Atmosphäre unentbehrlich und ermöglicht es außerdem, erneuerbare und klimafreundliche Rohstoffe für Holzerzeugnisse bereitzustellen, die Kohlenstoff speichern und als Ersatz für aus fossilen Rohstoffen hergestellte Materialien und Brennstoffe dienen können. Die dreifache Bedeutung der Wälder (Absorption, Speicherung und Substitution) trägt zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in die Atmosphäre bei, wobei gleichzeitig dafür Sorge getragen werden muss, dass die Wälder weiter wachsen und viele weitere Leistungen erbringen können.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Der Übergang zur Klimaneutralität macht Veränderungen in allen Politikfeldern und gemeinsame Anstrengungen aller Teile von Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich, wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt hat. Der Europäische Rat stellte ferner in seinen

(16) Der Übergang zur Klimaneutralität macht Veränderungen in allen Politikfeldern und gemeinsame Anstrengungen aller Teile von Wirtschaft und Gesellschaft erforderlich, ***wobei auch alle politischen Maßnahmen der Union zur Erhaltung und Wiederherstellung des Naturkapitals der Union beitragen sollten,***

Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019 fest, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union mit dem Ziel der Klimaneutralität im Einklang stehen und zu seiner Verwirklichung beitragen müssen, wobei auf gleiche Rahmenbedingungen zu achten ist, und ersuchte die Kommission zu prüfen, ob dazu eine Anpassung der geltenden Vorschriften erforderlich ist.

wie die Kommission in ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt hat. Der Europäische Rat stellte ferner in seinen Schlussfolgerungen vom 12. Dezember 2019 fest, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union mit dem Ziel der Klimaneutralität im Einklang stehen und zu seiner Verwirklichung beitragen müssen, wobei auf gleiche Rahmenbedingungen zu achten ist, und ersuchte die Kommission, zu prüfen, ob dazu eine Anpassung der geltenden Vorschriften erforderlich ist. ***Unter Berücksichtigung eines solchen Erfordernisses sollte die Kommission die Rechtsvorschriften über Materialien und Produkte überarbeiten, um die Verwendung nachwachsender und CO₂-armer Materialien mit positiver Klimabilanz zu fördern, die als CO₂-Senken wirken oder aus fossilen Rohstoffen hergestellte Materialien teilweise ersetzen können. Die politischen Maßnahmen der Union sollten darauf ausgelegt sein, das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen über alle Wirtschaftszweige hinweg zu minimieren.***

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Im Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer Erderwärmung um 1,5 °C wird gefordert, die CO₂-Emissionen bis 2050 und andere Emissionen später in diesem Jahrhundert auf null zu reduzieren, um die Erderwärmung auf ca. 1,5 °C zu begrenzen. Die Union ist ehrgeiziger und fordert, dass bis zur Mitte des Jahrhunderts keinerlei Treibhausgasemissionen, auch keine

kurzlebigen Gase, mehr ausgestoßen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16b) Im gesamten MFR sind klimafreundliche Ausgaben vorgesehen, und mit dem Europäischen Aufbaufonds sollte neben anderen Wirtschaftszweigen auch die Landnutzungssparte unterstützt werden, indem eine umweltfreundliche und klimaresiliente aktive Landbewirtschaftung gefördert und damit ein Beitrag zu dem Ziel geleistet wird, auf landwirtschaftlichen Flächen und in städtischen Gebieten drei Milliarden Bäume zu pflanzen und die Wiederherstellungsziele und die strengen Schutzziele der Union zu verwirklichen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16c) Der Übergang zur Neutralität kann nicht ohne die Landwirtschaft vollzogen werden, den einzigen produktiven Wirtschaftszweig, der in der Lage ist, CO₂ zu speichern. Insbesondere die Forstwirtschaft, langfristige Wiesen und mehrjährige Kulturen im Allgemeinen garantieren eine langfristige Speicherung.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16d) Im Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer Erderwärmung um 1,5 °C wird festgestellt, dass verschiedene Treibhausgase verschiedene Lebenszyklen haben, sodass bestimmte Gase länger in der Atmosphäre verbleiben als andere. Von Viehbeständen erzeugtes biogenes Methan hat einen kürzeren Lebenszyklus als CO₂, und das sollte bei den klimapolitischen Bestrebungen der EU berücksichtigt werden. Die Bemühungen um die Erreichung der Klimaneutralität sollten auf die dringend erforderliche Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Atmosphäre ausgerichtet werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16e) In der Wissenschaft wird weiter über eine allgemeine Messgrundlage für das Erderwärmungspotenzial diskutiert, insbesondere in Bezug auf kurzlebige Gase wie biogenes Methan. Die Konsequenzen der CO₂-Äquivalenz sollten genauer analysiert werden, und es sollte eine fundierte nachweisgestützte Strategie zur Reduzierung der Emissionen kurzlebiger Gase ausgearbeitet werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“

(17) Die Kommission kündigte in ihrer Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“

ihre Absicht an, Vorschläge zur Anhebung der Reduktionsvorgabe der Union für die Treibhausgasemissionen bis 2030 zu bewerten und zu unterbreiten, damit sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar ist. In dieser Mitteilung betonte die Kommission, dass alle politischen Maßnahmen der Union zum Ziel der Klimaneutralität beitragen und alle **Sektoren** ihren Beitrag leisten sollten. Bis September 2020 sollte die Kommission auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung und unter Berücksichtigung ihrer Analyse der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ vorgelegt werden, die klimapolitische Vorgabe der Union für 2030 überprüfen und Optionen für eine neue Zielvorgabe für Emissionsreduktionen für 2030 von 50 bis 55 % gegenüber 1990 ausloten. Wenn sie es für erforderlich hält, die Vorgabe der Union für 2030 zu ändern, sollte sie dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten. Darüber hinaus sollte die Kommission bis zum 30. Juni 2021 bewerten, wie die Rechtsvorschriften der Union zur Umsetzung dieses Ziels geändert werden müssten, um eine Reduzierung der Emissionen um 50 bis 55 % gegenüber 1990 zu erreichen.

³⁶ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und

ihre Absicht an, Vorschläge zur Anhebung der Reduktionsvorgabe der Union für die Treibhausgasemissionen bis 2030 zu bewerten und zu unterbreiten, damit sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar ist. In dieser Mitteilung betonte die Kommission, dass alle politischen Maßnahmen der Union zum Ziel der Klimaneutralität **und zur Erhaltung und Wiederherstellung des Naturkapitals der EU** beitragen und alle **Wirtschaftszweige** ihren Beitrag leisten sollten. Bis September 2020 sollte die Kommission auf der Grundlage einer umfassenden Folgenabschätzung und unter Berücksichtigung ihrer Analyse der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ vorgelegt werden, die klimapolitische Vorgabe der Union für 2030 überprüfen und Optionen für eine neue Zielvorgabe für Emissionsreduktionen für 2030 von 50 bis 55 % gegenüber 1990 ausloten. Wenn sie es für erforderlich hält, die Vorgabe der Union für 2030 zu ändern, sollte sie dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung unterbreiten. Darüber hinaus sollte die Kommission bis zum 30. Juni 2021 bewerten, wie die Rechtsvorschriften der Union zur Umsetzung dieses Ziels geändert werden müssten, um eine Reduzierung der Emissionen um 50 bis 55 % gegenüber 1990 zu erreichen.

³⁶ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und

2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Begründung

Das übergreifende Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung des Naturkapitals sollte erwähnt werden, da es Lösungen gibt, die sowohl dem Klima als auch der Umwelt nutzen, wohingegen falsche Lösungen die Krise der Umwelt und der biologischen Vielfalt verschlimmern können. Mit dem Klimagesetz sollten die richtigen Lösungen gefördert werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Um sicherzustellen, dass** die Union und die Mitgliedstaaten bei der Ansteuerung des Ziels der Klimaneutralität auf Kurs bleiben und Fortschritte bei der Anpassung machen, sollte die Kommission die Fortschritte regelmäßig bewerten. Sollten die kollektiven Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität oder bei der Anpassung unzureichend sein oder **die** Maßnahmen der Union nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein bzw. nicht geeignet sein, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken oder die Anfälligkeit zu verringern, so sollte die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen ergreifen. Die Kommission sollte auch die einschlägigen nationalen Maßnahmen regelmäßig bewerten und Empfehlungen aussprechen, wenn sie feststellt, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit dem Ziel der

Geänderter Text

(18) **Unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips und damit** die Union und die Mitgliedstaaten bei der Ansteuerung des Ziels der Klimaneutralität auf Kurs bleiben und Fortschritte bei der Anpassung machen, sollte die Kommission die Fortschritte regelmäßig bewerten. Sollten die kollektiven Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität oder bei der Anpassung unzureichend sein oder Maßnahmen der Union nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sein bzw. nicht geeignet sein, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken oder die Anfälligkeit zu verringern, so sollte die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen ergreifen. Die Kommission sollte auch die einschlägigen nationalen Maßnahmen regelmäßig bewerten und Empfehlungen aussprechen, wenn sie feststellt, **dass die Maßnahmen der Union**

Klimaneutralität vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern.

in einzelnen Wirtschaftszweigen zu geringerer Wettbewerbsfähigkeit und zum Abbau von Arbeitsplätzen geführt haben oder dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen zu verringern.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Kommission sollte eine solide und objektive Bewertung ***gewährleisten***, die auf den aktuellsten wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Erkenntnissen beruht und ein breites Spektrum an unabhängigem Sachverstand erfasst, und sich bei ihrer Bewertung auf einschlägige Informationen stützen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten vorgelegten und gemeldeten Daten, der Berichte der Europäischen Umweltagentur und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse wie der Berichte des IPCC. Da die Kommission zugesagt hat zu prüfen, wie der öffentliche Sektor die EU-Taxonomie im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal nutzen kann, sollten auch mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomie-Verordnung] im Einklang stehende Informationen über ökologisch nachhaltige Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sobald diese Informationen vorliegen. Die Kommission sollte, soweit verfügbar, europäische Statistiken und Daten heranziehen und sich um eine Prüfung durch Sachverständige bemühen. Die Europäische Umweltagentur sollte die Kommission erforderlichenfalls und im

Geänderter Text

(19) Die Kommission sollte ***für*** eine solide und objektive Bewertung ***sorgen***, die auf den aktuellsten wissenschaftlichen, technischen und sozioökonomischen Erkenntnissen beruht und ein breites Spektrum an unabhängigem Sachverstand erfasst, und sich bei ihrer Bewertung auf einschlägige Informationen stützen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten vorgelegten und gemeldeten Daten, der Berichte der Europäischen Umweltagentur und der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse wie der Berichte des IPCC. Da die Kommission zugesagt hat, zu prüfen, wie der öffentliche Sektor die EU-Taxonomie im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal nutzen kann, sollten auch mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomie-Verordnung] im Einklang stehende Informationen über ökologisch nachhaltige Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten ***und Bewertungen von Zertifizierungssystemen für Klimaeffizienz durch Dritte, einschließlich Systemen für klimaeffiziente Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung***, einbezogen werden, sobald diese Informationen vorliegen. ***Klimabezogene***

Einklang mit ihrem Jahresarbeitsprogramm unterstützen.

Zertifizierungssysteme für Lebensmittel oder die Landwirtschaft müssen auf einem breiten Spektrum von durch Fachleute gegenseitig überprüften wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und von der Kommission bewertet und genehmigt werden. Alle EU-Mittel, die für die Einrichtung oder Finanzierung der Systeme ausgegeben werden, müssen der öffentlichen Kontrolle durch die zuständigen Stellen der EU unterliegen. Die Kommission sollte, soweit verfügbar, europäische Statistiken und Daten heranziehen und sich um eine Prüfung durch Sachverständige bemühen. Die Europäische Umweltagentur sollte die Kommission erforderlichenfalls und im Einklang mit ihrem Jahresarbeitsprogramm unterstützen. ***Die Kommission prüft die Ausarbeitung eines Regulierungsrahmens für die Zertifizierung der CO₂-Abscheidung auf der Grundlage ihres Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“. Durch die Wiederherstellung von Ökosystemen und den Aufbau eines Marktes für den CO₂-Abbau durch landseitige Bindung von Treibhausgas würde ein Beitrag zur Wiederherstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung natürlicher Senken geleistet und die biologische Vielfalt gefördert. Die Ausarbeitung einer Initiative der EU für eine klimaeffiziente Landwirtschaft unter geeigneten Bedingungen könnte der Kohlenstoffbindung dienlich sein.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Da die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinschaften großen Einfluss darauf haben, dass der Übergang zur

Geänderter Text

(20) Da die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinschaften großen Einfluss darauf haben, dass der Übergang zur

Klimaneutralität vorankommt, sollte ein starkes öffentliches und gesellschaftliches Engagement für den Klimaschutz gefördert werden. Die Kommission sollte sich daher an alle Teile der Gesellschaft wenden und Möglichkeiten für deren Engagement für eine klimaneutrale und klimaresiliente Gesellschaft schaffen, unter anderem indem sie den Europäischen Klimapakt auf den Weg bringt.

Klimaneutralität vorankommt, sollte **auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Gebietskörperschaften** ein starkes öffentliches und gesellschaftliches Engagement für den Klimaschutz gefördert werden. Die Kommission sollte sich daher **in vollständig transparenter Weise** an alle Teile der Gesellschaft wenden und Möglichkeiten für deren Engagement für eine **sozial gerechte**, klimaneutrale und klimaresiliente Gesellschaft **mit einem ausgewogenen Verhältnis von Frauen und Männern** schaffen, unter anderem indem sie den Europäischen Klimapakt auf den Weg bringt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Um sicherzustellen, dass** für alle Wirtschaftsakteure, d. h. Unternehmen, Arbeitnehmer, Investoren und Verbraucher, Vorhersehbarkeit und Vertrauen gegeben sind, der Übergang zur Klimaneutralität unumkehrbar ist und die schrittweise Reduktion im Laufe der Zeit wirklich erfolgt, und **um** die Bewertung der Vereinbarkeit der Maßnahmen und Fortschritte mit dem Ziel der Klimaneutralität **zu erleichtern**, sollte der Kommission **die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, damit sie einen** Zielpfad für die bis 2050 in der Union zu erreichenden Netto-Treibhausgasemissionen von null **festlegen kann. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in**

Geänderter Text

(21) **Damit** für alle Wirtschaftsakteure, d. h. Unternehmen, **Landwirte**, Arbeitnehmer, Investoren und Verbraucher, Vorhersehbarkeit und Vertrauen gegeben sind, der Übergang zur Klimaneutralität unumkehrbar ist und die schrittweise Reduktion im Laufe der Zeit wirklich erfolgt, und **damit** die Bewertung der Vereinbarkeit der Maßnahmen und Fortschritte mit dem Ziel der Klimaneutralität **erleichtert wird**, sollte **die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Anschluss an eine eingehende Folgenabschätzung einen Vorschlag für eine Verordnung vorlegen, in dem ein** Zielpfad für die bis 2050 in der Union zu erreichenden Netto-Treibhausgasemissionen von null **festgelegt** ist.

der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁷ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

³⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

³⁷ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Einführen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln aus Drittländern haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Aufgrund dieser Tendenz muss geprüft werden, welche aus Drittländern eingeführten Produkte Anforderungen unterliegen, die mit denen vergleichbar sind, die für Landwirte aus der Union gelten und die sich aus den Zielen der Politik der Union zur Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels ergeben. Die Kommission sollte zu diesem Thema bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht und eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat ausarbeiten.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung gibt das verbindliche Ziel vor, für die Verwirklichung des in Artikel 2 des Übereinkommens von Paris festgelegten langfristigen Temperaturziels bis zum Jahr 2050 in der Union Klimaneutralität zu erreichen, und schafft einen Rahmen für Fortschritte bei der Verwirklichung des in Artikel 7 des Übereinkommens von Paris festgelegten globalen Ziels für die Anpassung.

Geänderter Text

Diese Verordnung gibt das verbindliche Ziel vor, für die Verwirklichung des in Artikel 2 des Übereinkommens von Paris festgelegten langfristigen Temperaturziels bis zum Jahr 2050 in der Union **und in jedem einzelnen Mitgliedstaat** Klimaneutralität zu erreichen, und schafft einen Rahmen für Fortschritte bei der Verwirklichung des in Artikel 7 des Übereinkommens von Paris festgelegten globalen Ziels für die Anpassung.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die unionsweiten Emissionen von durch Rechtsvorschriften der Union regulierten Treibhausgasen und deren Abbau müssen bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null reduziert sind.

Geänderter Text

(1) Die unionsweiten Emissionen von durch Rechtsvorschriften der Union regulierten Treibhausgasen und deren Abbau müssen bis spätestens 2050 ausgeglichen sein, sodass die Emissionen bis zu diesem Zeitpunkt **und darüber hinaus** auf netto null reduziert sind. **Alle Mitgliedstaaten müssen bis 2050 Klimaneutralität erreichen, auch durch kollektive Maßnahmen der Union.**

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen Organe der Union und der Mitgliedstaaten treffen auf Unions- bzw. auf nationaler Ebene die notwendigen Maßnahmen, um die gemeinsame Verwirklichung des in Absatz 1 festgelegten Ziels der Klimaneutralität zu

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Organe der Union und der Mitgliedstaaten treffen auf Unions- bzw. auf nationaler Ebene die notwendigen Maßnahmen, um die gemeinsame **bzw. nationale** Verwirklichung des in Absatz 1 festgelegten Ziels der Klimaneutralität zu

ermöglichen, und berücksichtigen dabei die Bedeutung der Förderung von Fairness *und* Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

ermöglichen, und berücksichtigen dabei *die Notwendigkeit, den Verbrauch fossiler Brennstoffe schrittweise auslaufen zu lassen*, die Bedeutung der Förderung von Fairness, *Wettbewerbsfähigkeit*, Solidarität *und des gerechten Übergangs* zwischen den Mitgliedstaaten *und die Überlegungen zu dem in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten Zielpfad*.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bis **September 2020** überprüft die Kommission die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannte klimapolitische Vorgabe der Union im Lichte des Ziels der Klimaneutralität gemäß Absatz 1 *und untersucht Möglichkeiten für* eine neue Vorgabe für 2030 mit Emissionsreduktionen um **50 % bis 55 %** gegenüber den Werten von 1990. Muss nach Auffassung der Kommission dieses Ziel geändert werden, so unterbreitet sie gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge.

Geänderter Text

(3) Bis **Juni 2021** überprüft die Kommission die in Artikel 2 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 genannte klimapolitische Vorgabe der Union im Lichte des Ziels der Klimaneutralität gemäß Absatz 1, *legt einen Legislativvorschlag über* eine neue Vorgabe für 2030 mit Emissionsreduktionen um 55 % gegenüber den Werten von 1990 *vor und schlägt eine angemessene Finanzierung aus dem Unionshaushalt vor, um diese neue Vorgabe zu erreichen*. Muss nach Auffassung der Kommission dieses Ziel geändert werden, so unterbreitet sie gegebenenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge. *Diesen Vorschlägen sind Abschätzungen der Folgen der vorgeschlagenen Änderungen beizufügen*.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Bis zum 30. Juni 2021 bewertet die

Geänderter Text

(4) Bis zum 30. Juni 2021 bewertet die

Kommission, wie die Rechtsvorschriften der Union zur Umsetzung der Zielvorgabe der Union bis 2030 geändert werden müssen, damit Emissionsreduktionen um **50 % bis 55 %** gegenüber den Werten von 1990 erreicht werden können und das Ziel der Klimaneutralität gemäß Absatz 1 verwirklicht wird, und prüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen im Einklang mit den Verträgen.

Kommission **unter Berücksichtigung der Überlegungen zum Zielpfad in Artikel 3 Absatz 3 und mit Blick auf Artikel 4 Absatz 2a**, wie die Rechtsvorschriften der Union zur Umsetzung der Zielvorgabe der Union bis 2030 geändert werden müssen, **was auch die Festlegung von Zielen für die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen einschließt**, damit Emissionsreduktionen um 55 % gegenüber den Werten von 1990 erreicht werden können und das Ziel der Klimaneutralität gemäß Absatz 1 verwirklicht wird, und prüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen im Einklang mit den Verträgen.

Begründung

Bei den erforderlichen Maßnahmen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, auch bei der Festlegung der Aufteilung der Emissionsreduktionen und des Abbaus von Treibhausgasen auf die politischen Instrumente des EHS und die nicht unter das EHS fallenden Instrumente, sollten die in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2a niedergelegten Überlegungen zum Zielpfad berücksichtigt werden. Es ist von großer Bedeutung, dass sich die Kommission darauf konzentriert, dass der Verbrauch fossiler Ressourcen schrittweise ausläuft und die Nutzung erneuerbarer Ressourcen schrittweise verstärkt wird.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Erachtet die Kommission es im Anschluss an eine eingehende Folgenabschätzung als zweckmäßig, für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 ein Zwischenziel für die Emissionsreduktion bis 2040 festzulegen, so legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. September 2028 einen entsprechenden Legislativvorschlag vor, in dem die zu erreichenden relevanten Werte sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen festgelegt

werden. In der Folgenabschätzung werden die in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten Kriterien berücksichtigt.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Kommission stellt durch den umgehenden und kontinuierlichen Abbau rechtlicher Hindernisse sicher, dass die besten verfügbaren Technologien und innovative Lösungen, die zu Emissionsreduktionen beitragen, zugänglich sind.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Erachtet die Kommission es im Anschluss an eine eingehende Folgenabschätzung als zweckmäßig, für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 Zielvorgaben für den Abbau von CO₂ durch Senken bis 2040 und bis 2050 festzulegen, so legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. September 2028 entsprechende Legislativvorschläge vor. In der Folgenabschätzung werden die in Artikel 3 Absatz 3 festgelegten Kriterien berücksichtigt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Kommission **wird die Befugnis übertragen, zur Ergänzung dieser Verordnung delegierte Rechtsakte im Einklang mit Artikel 9 zu erlassen**, in denen sie auf Unionsebene einen Zielpfad festlegt, mit dem das Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 bis 2050 verwirklicht werden soll. Die Kommission überprüft den Zielpfad spätestens sechs Monate nach jeder weltweiten Bestandsaufnahme gemäß Artikel 14 des Übereinkommens von Paris.

Geänderter Text

(1) Der Kommission **legt dem Europäischen Parlament und dem Rat erforderlichenfalls und im Anschluss an eine eingehende Folgenabschätzung einen Legislativvorschlag vor**, in dem sie auf Unionsebene einen Zielpfad festlegt, mit dem das Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 bis 2050 verwirklicht werden soll. Die Kommission überprüft den Zielpfad spätestens sechs Monate nach jeder weltweiten Bestandsaufnahme gemäß Artikel 14 des Übereinkommens von Paris.

Änderungsantrag 37

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(3) Bei **der Festlegung eines Zielpfads** gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission Folgendes:

Geänderter Text

(3) Bei **Vorschlägen für einen Zielpfad** gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission Folgendes:

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Kostenwirksamkeit und wirtschaftliche Effizienz;

Geänderter Text

a) Kostenwirksamkeit und wirtschaftliche Effizienz **unter Berücksichtigung der unumkehrbaren Veränderungen des Klimasystems und der Ökosysteme sowie die durch Untätigkeit und verzögerte Klimaschutzmaßnahmen entstehenden wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kosten**;

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Vorteile einer aktiven und nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Aufforstung;

Begründung

Es muss für eine nachhaltige Versorgung mit Rohstoffen aus aktiv und nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gesorgt werden. Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit und Umweltwirksamkeit, wie sie im Vorschlag der Kommission hervorgehoben werden, sind wirklich wichtig und sollten auch aus der Sicht einer kreislaufbasierten Bioökonomie angewandt werden. Die EU muss die Reduzierung fossiler Emissionen in Mitgliedstaaten, die in Rückstand geraten, unterstützen sowie die Aufforstung und die nachhaltige und aktive Forstwirtschaft in den Mitgliedstaaten fördern, die ihre Waldressourcen noch nicht aufgestockt haben.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) internationale Entwicklungen und zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und der Endziele des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung unternommene internationale Anstrengungen;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Wettbewerbsfähigkeit der
Wirtschaft der Union;

Geänderter Text

b) Wettbewerbsfähigkeit der
Wirtschaft der Union, **Wachstum und
Arbeitsplätze unter besonderer
Berücksichtigung von
Kleinstunternehmen und KMU,
Anpassung der Produktionssysteme und
Rentabilität der landwirtschaftlichen
Betriebe**;

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) beste verfügbare Technologie;

Geänderter Text

c) beste verfügbare **und einsetzbare**
Technologie;

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Energieeffizienz,
Energieerschwinglichkeit und Sicherheit
der Energieversorgung;

Geänderter Text

d) Energieeffizienz,
Energieerschwinglichkeit und Sicherheit
der Energieversorgung **sowie Förderung
der nachhaltigen Bioökonomie, die ein
zentraler Bestandteil der
Kreislaufwirtschaft als Alternative zur auf
fossilen Brennstoffen beruhenden
Wirtschaft ist, um Substitutionseffekte
herbeizuführen**;

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Grundsätze der Agrarökologie wie die biologische Vielfalt von Agrarökosystemen, die Einschränkung ihrer Spezialisierung und die Optimierung des Wasser-, Stickstoff-, Phosphor- und Kohlenstoffkreislaufs;

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Lebensmittelerzeugung, Lebensmittelsicherheit und Erschwinglichkeit hochwertiger Ernährung;

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) technologische Neutralität und das Recht der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix zu bestimmen;

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) klimaeffiziente Bewirtschaftungssysteme;

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Zeitverlauf sicherzustellen;

Geänderter Text

f) Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Zeitverlauf sicherzustellen, ***auch unter Berücksichtigung der Zusage der Union und der Mitgliedstaaten, den Rückgang der biologischen Vielfalt bis 2030 einzudämmen und diese Tendenz umzukehren, und Landwirten Anreize und Unterstützung in Bezug auf die Einführung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren wie Präzisionslandwirtschaft, Agrarökologie, klimaschonende Landwirtschaft, klimaeffiziente Landwirtschaft und Agrarforstwirtschaft zu bieten, um die Resilienz zu erhöhen und für langfristige Produktivität zu sorgen;***

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 50

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

g) Investitionsbedarf und -möglichkeiten;

Geänderter Text

fa) Verhinderung der möglichen Verlagerung von CO₂-Emissionen;

Geänderter Text

g) Investitionsbedarf und -möglichkeiten, ***einschließlich des Umfangs der verfügbaren Unterstützung aus Haushaltsmitteln der politischen Instrumente der Union;***

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Notwendigkeit, in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel Umweltgüter bereitzustellen, die Umwelt einschließlich Landwirtschaft, Landnutzung und Forstwirtschaft zu schützen und zu verbessern;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs;

h) Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs, **insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten im Interesse der raumordnungspolitischen Kohärenz zwischen städtischen und ländlichen Gebieten;**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) die Zusage der Union und der Mitgliedstaaten, den Rückgang der biologischen Vielfalt einzudämmen und diese Tendenz umzukehren und den direkten Druck auf die biologische Vielfalt zu reduzieren;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) beste verfügbare und **aktuellste** wissenschaftliche Erkenntnisse, einschließlich des neuesten IPCC-Berichts.

Geänderter Text

j) beste verfügbare und **aktuelle** wissenschaftliche Erkenntnisse, einschließlich des neuesten IPCC-Berichts **und einer umfassenden sozioökonomischen und branchenspezifischen Folgenabschätzung;**

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, Verwirklichung der Ernährungssicherheit in der Union und weltweit durch Anpassung an den Klimawandel, Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und Förderung einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen Entwicklung bei Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelerzeugung;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

jb) Technologieneutralität und das Recht der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix zu bestimmen;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe j c (neu)

jc) die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die zuständigen Organe der Union und der Mitgliedstaaten sorgen für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens von Paris.

(1) Die zuständigen Organe der Union und der Mitgliedstaaten sorgen für kontinuierliche Fortschritte bei der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen im Einklang mit Artikel 7 des Übereinkommens von Paris **sowie für Nahrungsmittelselbstversorgung innerhalb der Union bei Aufrechterhaltung der strengen Normen bei der Ernährungssicherheit.**

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Auf der Grundlage fundierter Ausgangswerte für Klima- und Anfälligkeitsdaten und von Fortschrittsbewertungen erstellen die Mitgliedstaaten Anpassungsstrategien und -pläne, **die** Rahmen für umfassendes Risikomanagement **enthalten, und** führen diese durch.

(2) Auf der Grundlage fundierter Ausgangswerte für Klima- und Anfälligkeitsdaten und von Fortschrittsbewertungen erstellen die Mitgliedstaaten Anpassungsstrategien und -pläne, **nehmen** Rahmen für umfassendes Risikomanagement **darin auf**, führen diese **Strategien und Pläne** durch, **sorgen für Ernährungssicherheit und stellen sicher, dass die Handelsstrategie der Union in Bezug auf Einfuhren aus Drittländern mit den Klimaschutzzielen der Union im Einklang steht.**

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten erkennen an, dass die Landwirtschaft für die Ernährungssicherheit in der Union und weltweit von strategischer Bedeutung ist, den Auswirkungen der Klimaänderungen sehr stark ausgesetzt ist und zum Klimaschutz beitragen kann. Die Union und die Mitgliedstaaten erleichtern den Landwirten die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und fördern die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung ohne Gefährdung der Nahrungsmittelerzeugung.

Begründung

Die Landwirtschaft ist der Wirtschaftszweig, der den Auswirkungen des Klimawandels am stärksten ausgesetzt ist. Von strategischer Bedeutung ist die Landwirtschaft in der EU und weltweit zudem für die Ernährungssicherheit, die durch die Auswirkungen des Klimawandels gefährdet ist. Daher gilt es, im EU-Klimagesetz die strategische Bedeutung der Landwirtschaft anzuerkennen und gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens von Paris einen Rahmen für die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten zu schaffen, mit die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung ohne Gefährdung der Nahrungsmittelerzeugung gefördert wird.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

(2b) Die Organe der Union prüfen die Durchführbarkeit der Einführung von Systemen für CO₂-Gutschriften mit einer Zertifizierung für den Abbau von Treibhausgasen mittels Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft bei der Landnutzung, im Boden bzw. in Biomasse, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und zwar durch den Aufbau eines eigenen Marktes für den CO₂-Abbau durch landseitige Bindung von Treibhausgasen. Dieser Rahmen stützt sich auf ein breites Spektrum von durch Fachleute gegenseitig überprüften wissenschaftlichen Erkenntnissen und wird von der Kommission bewertet und genehmigt, wobei sichergestellt wird, dass die Klimaschutzmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Umwelt oder die Gesellschaft und die öffentliche Gesundheit haben und mit allen angemessenen und verhältnismäßigen wirtschaftspolitischen Instrumenten für Nachhaltigkeit vereinbar sind. Die zuständigen Organe der Union legen diesbezüglich bis zum 30. Juni 2021 einen Bewertungsbericht vor.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

(2c) Um den Zielpfad gemäß Artikel 3 zu verwirklichen, setzen die Organe der Union in den Anpassungsstrategien und -plänen sämtliche verfügbaren wirtschaftspolitischen Instrumente ein, die in Bezug auf die angestrebten Ziele angemessen und verhältnismäßig sind. Derartige Initiativen können insbesondere auch einen mit den WTO-Regeln im

Einklang stehenden CO₂-Grenzausgleichsmechanismus umfassen, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen und strengere Produktionsnormen für Einfuhren zu erwirken.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Die Kommission entwickelt eine Reihe von Indikatoren für die Bewertung der Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft gegenüber dem Klimawandel. Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission im Rahmen ihres jährlichen Arbeitsprogramms bei der Entwicklung dieser Indikatoren.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2e) Es werden Finanzmittel für die landwirtschaftliche Beratung zur Verfügung gestellt, in deren Rahmen den Landwirten Informationen und bewährte Verfahren weitergegeben werden, um sie bei der Anpassung an durch den Klimawandel verursachte Probleme wie Dürren und Überschwemmungen zu unterstützen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2f) Die zuständigen Organe der Union und die Mitgliedstaaten erkennen an, dass beim Übergang zu einer kreislauforientierten Bioökonomie eine nachhaltige und aktive Waldbewirtschaftung wichtig ist, um die nachhaltige Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die gemeinsamen Fortschritte aller Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des durch den Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgedrückten Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1;

a) die gemeinsamen **und nationalen** Fortschritte aller Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung des durch den Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgedrückten Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die gemeinsamen Fortschritte aller Mitgliedstaaten bei der Anpassung gemäß Artikel 4.

b) die gemeinsamen **und nationalen** Fortschritte aller Mitgliedstaaten bei der Anpassung gemäß Artikel 4;

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat die Schlussfolgerungen dieser Bewertung

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat die Schlussfolgerungen dieser Bewertung

zusammen mit dem in dem entsprechenden Kalenderjahr im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten Bericht über die Lage der Energieunion.

zusammen mit dem in dem entsprechenden Kalenderjahr im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten Bericht über die Lage der Energieunion **und veröffentlicht sie.**

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Vereinbarkeit der Unionsmaßnahmen mit dem **durch den Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgedrückten** Ziel der Klimaneutralität **gemäß Artikel 2 Absatz 1**;

Geänderter Text

a) die Vereinbarkeit der Unionsmaßnahmen **und -strategien sowie aller im europäischen Grünen Deal festgelegten Initiativen** mit dem **gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgelegten** Ziel der Klimaneutralität, **das durch den gemäß Artikel 3 Absatz 1 festzulegenden Zielpfad ausgedrückt wird, und den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Überlegungen zur Festlegung dieses Zielpfads**;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

ba) die Vereinbarkeit der Handelspolitik der Union mit dem in der vorliegenden Verordnung festgelegten Umweltziel.

Geänderter Text

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Stellt die Kommission anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertung fest, dass die

Geänderter Text

(3) Stellt die Kommission anhand der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertung fest, dass die

Unionsmaßnahmen nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, oder dass die Fortschritte entweder bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität oder bei der Anpassung gemäß Artikel 4 unzureichend sind, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen **zeitgleich mit der Überprüfung des Zielpfads gemäß Artikel 3 Absatz 1.**

Unionsmaßnahmen nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, oder dass die Fortschritte entweder bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität oder bei der Anpassung gemäß Artikel 4 unzureichend sind, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den Verträgen.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bis zum 30. September 2023 und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission

Geänderter Text

Bis zum 30. September 2023 und danach alle fünf Jahre bewertet die Kommission **unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips**

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Vereinbarkeit der auf der Grundlage der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne oder zweijährlichen Fortschrittsberichte ermittelten nationalen Maßnahmen, soweit diese für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 **Absatz 1** von Belang sind, mit diesem durch den Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgedrückten Ziel;

Geänderter Text

a) die Vereinbarkeit der auf der Grundlage der gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten nationalen Energie- und Klimapläne oder zweijährlichen Fortschrittsberichte **und des Berichts über die Nachhaltigkeit von Bioenergie und der GAP-Strategiepläne, die gemäß der Verordnung über die Festlegung von Regelungen bezüglich der Unterstützung des von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden Strategieplans vorgelegt werden**, ermittelten nationalen Maßnahmen, soweit diese für die

Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Ausweitung von natürlichen Senken bis 2030 sowie die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 von Belang sind, mit diesem durch den Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgedrückten Ziel;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit dem in dem entsprechenden Kalenderjahr im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten Bericht über die Lage der Energieunion.

Geänderter Text

Die Kommission **veröffentlicht und** unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat **diese Bewertung und** die Schlussfolgerungen dieser Bewertung zusammen mit dem in dem entsprechenden Kalenderjahr im Einklang mit Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/1999 erstellten Bericht über die Lage der Energieunion.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Stellt die Kommission unter gebührender Berücksichtigung der gemäß Artikel 5 Absatz 1 bewerteten gemeinsamen Fortschritte fest, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit dem durch den Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgedrückten Ziel vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, **kann** sie diesem Mitgliedstaat Empfehlungen **aussprechen**. Die Kommission veröffentlicht derartige Empfehlungen.

Geänderter Text

(2) Stellt die Kommission unter gebührender Berücksichtigung der gemäß Artikel 5 Absatz 1 bewerteten gemeinsamen **und nationalen** Fortschritte fest, dass die Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht mit dem durch den Zielpfad gemäß Artikel 3 Absatz 1 ausgedrückten Ziel vereinbar sind bzw. nicht geeignet sind, Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 4 sicherzustellen, **spricht** sie diesem Mitgliedstaat Empfehlungen **aus**. Die Kommission veröffentlicht derartige Empfehlungen **in allen Amtssprachen der**

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der **betreffende** Mitgliedstaat erläutert im ersten Fortschrittsbericht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999, den er in dem auf das Jahr der Empfehlung folgenden Jahr vorlegt, wie er der Empfehlung gebührend Rechnung getragen hat. Beschließt der **betreffende** Mitgliedstaat, eine Empfehlung oder einen wesentlichen Bestandteil davon nicht aufzugreifen, so muss er dies der Kommission gegenüber begründen;

Geänderter Text

b) der **jeweilige** Mitgliedstaat erläutert im ersten Fortschrittsbericht gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999, den er in dem auf das Jahr der Empfehlung folgenden Jahr vorlegt, wie er der Empfehlung gebührend Rechnung getragen hat **und welche Maßnahmen er ergriffen hat**; beschließt der **jeweilige** Mitgliedstaat, eine Empfehlung oder einen wesentlichen Bestandteil davon nicht aufzugreifen, so muss er dies der Kommission gegenüber begründen;

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Berichte der Europäischen Umweltagentur (EUA),

Geänderter Text

b) Berichte der Europäischen Umweltagentur (EUA) **und anderer sonstiger Stellen der Union**,

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) europäische Statistiken und Daten, einschließlich Daten über Verluste aufgrund negativer Klimaauswirkungen, soweit verfügbar,

Geänderter Text

c) europäische Statistiken und Daten, einschließlich **Daten über die wirtschafts-, raumordnungs- und beschäftigungspolitischen Auswirkungen der im Rahmen dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen**, Daten über

Verluste aufgrund negativer
Klimaauswirkungen **und Schätzungen der
durch Untätigkeit und verzögerte
Maßnahmen entstehenden Kosten und
Daten zu Beschäftigungszuwächsen und -
rückgängen**, soweit verfügbar,

Begründung

Die Kommission sollte sich auf Daten stützen, in denen alle drei Säulen der Nachhaltigkeit, d. h. Umwelt, Soziales und Wirtschaft, zum Ausdruck kommen. Im Zuge des Übergangs entstehen dann auch neue Arbeitsplätze in anderen Wirtschaftszweigen, etwa auch in der Lebensmittelherstellung und der Landwirtschaft.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) jede weitere Information über ökologisch nachhaltige Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten einschließlich, sofern verfügbar, über mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomie-Verordnung] im Einklang stehende Investitionen.

Geänderter Text

e) jede weitere Information über ökologisch nachhaltige Investitionen der Union und der Mitgliedstaaten **und Zertifizierungssysteme für Klimaeffizienz durch Dritte** einschließlich, sofern verfügbar, über mit der Verordnung (EU) 2020/... [Taxonomie-Verordnung] im Einklang stehende Investitionen.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bis zum 31. Dezember 2021 legt die Kommission einen Bericht über Maßnahmen zur Unterstützung einer klimaeffizienten Landwirtschaft und Nahrungsmittelerzeugung durch Zertifizierungssysteme Dritter vor. Dieser Bericht dient auch als Grundlage für die Bewertung der Kommission gemäß den

Artikeln 5 und 6.

Begründung

Die Zertifizierung durch Dritte ist eine Möglichkeit, in der EU eine gemeinsame Vorgabe für eine klimaeffiziente Erzeugung festzulegen. Durch die Festlegung gemeinsamer Vorgaben für Landwirte und Genossenschaften, denen es gelingt, bei geringeren THG-Emissionen mehr zu erzeugen, wird ein möglichst kleiner Klimafußabdruck einer Produktionseinheit belohnt. Es muss jedoch zur Kenntnis genommen werden, dass die Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft nicht vollständig beseitigt werden können.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wendet sich an alle Teile der Gesellschaft und ermöglicht ihnen, Maßnahmen zur Verwirklichung einer klimaneutralen und klimaresilienten Gesellschaft zu ergreifen. Die Kommission fördert einen **inkluisiven**, zugänglichen Prozess auf allen Ebenen, d. h. auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie mit den Sozialpartnern, der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft, um bewährte Verfahren auszutauschen und Maßnahmen zu ermitteln, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen. Darüber hinaus kann sich die Kommission auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Dialog über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren Ebenen stützen.

Geänderter Text

Die Kommission wendet sich an alle Teile der Gesellschaft und ermöglicht ihnen, Maßnahmen zur Verwirklichung einer klimaneutralen und klimaresilienten Gesellschaft zu ergreifen. Die Kommission fördert einen **inkludierenden**, zugänglichen Prozess auf allen Ebenen, d. h. auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sowie mit den Sozialpartnern, der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft, um bewährte Verfahren auszutauschen und Maßnahmen zu ermitteln, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen. **Die Kommission berücksichtigt die Standpunkte der Wirtschaftsteilnehmer, Erzeuger, Arbeitnehmer, Verbraucher (und von deren Vertretungsorganisationen), Genossenschaften und nichtstaatlichen Organisationen aus der Union und leistet ihnen Unterstützung beim Übergang. Im Sinne der Transparenz veröffentlicht die Kommission Aufzeichnungen über diese Interaktionen.** Darüber hinaus kann sich die Kommission auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Dialog über klima- und energiepolitische Fragen auf mehreren

Ebenen stützen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9

entfällt

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.**
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.**
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.**
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen**

Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0080 – C9-0077/2020 – 2020/0036(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 11.3.2020
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 11.3.2020
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Asger Christensen 4.5.2020
Datum der Annahme	7.9.2020
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 35 - : 8 0 : 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Mazaly Aguilar, Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Álvaro Amaro, Eric Andrieu, Attila Ara-Kovács, Carmen Avram, Adrian-Dragoş Benea, Mara Bizzotto, Daniel Buda, Asger Christensen, Angelo Ciocca, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Luke Ming Flanagan, Cristian Ghinea, Dino Giarrusso, Martin Häusling, Martin Hlaváček, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Elsi Katainen, Gilles Lebreton, Norbert Lins, Chris MacManus, Marlene Mortler, Ulrike Müller, Maria Noichl, Juozas Olekas, Pina Picierno, Maxette Pirbakas, Bronis Ropé, Bert-Jan Ruissen, Anne Sander, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Annie Schreijer-Pierik, Veronika Vrecionová, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Manuel Bompard, Anna Deparnay-Grunenberg, Tilly Metz, Christine Schneider, Marc Tarabella, Thomas Waitz

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

35	+
EPP	Álvaro Amaro, Daniel Buda, Salvatore De Meo, Herbert Dorfmann, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Marlene Mortler, Anne Sander, Petri Sarvamaa, Simone Schmiedtbauer, Christine Schneider, Annie Schreijer-Pierik, Juan Ignacio Zoido Álvarez
S&D	Clara Aguilera, Eric Andrieu, Attila Ara-Kovács, Carmen Avram, Adrian-Dragoş Benea, Paolo De Castro, Maria Noichl, Juozas Olekas, Pina Picierno, Marc Tarabella
RENEW	Atidzhe Alieva-Veli, Asger Christensen, Jérémy Decerle, Cristian Ghinea, Martin Hlaváček, Elsi Katainen, Ulrike Müller
GREENS/EFA	Anna Deparnay-Grünenberg, Martin Häusling, Tilly Metz, Bronis Ropé, Thomas Waitz

8	-
ID	Gilles Lebreton, Maxette Pirbakas
ECR	Mazaly Aguilar, Krzysztof Jurgiel, Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová
EUL/NGL	Manuel Bompard, Luke Ming Flanagan

5	0
ID	Mara Bizzotto, Angelo Ciocca, Ivan David
EUL/NGL	Chris MacManus
NI	Dino Giarrusso

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung